

**Vergabe von Leistungen im  
Schienenpersonennahverkehr**

# **Krebsbachtalbahn**

**Neckarbischofsheim Nord und Hüffenhardt  
Vergabeunterlagen**

Auftraggeber:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg  
Dorotheenstraße 8  
70173 Stuttgart

Stuttgart, Februar 2021

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Ausschreibung .....	4
1.1	Auftraggeber .....	4
1.2	Einführung .....	4
1.3	Ausgangslage .....	4
2	Gegenstand und Ziel der Ausschreibung .....	5
2.1	Gegenstand der Ausschreibung/Auftragsdauer .....	5
2.2	Losaufteilung .....	5
2.3	Betriebsaufnahme .....	5
2.4	Zahlungsbedingungen .....	5
2.5	Verträge .....	5
3	Art und Ablauf des Verfahrens .....	6
3.1	Art der Vergabe .....	6
3.2	Angebotsaufforderung .....	6
3.3	Wertungskriterien .....	6
3.4	Angebotsbindefrist .....	6
3.5	Erstattung von Aufwendungen .....	6
3.6	Nicht berücksichtigte Angebote .....	6
3.7	Aufhebung .....	7
3.8	Geheimhaltung .....	7
4	Bewerbungsbedingungen .....	7
4.1	Vergabeunterlagen .....	7
4.2	Unklarheiten in den Vergabeunterlagen/Rückfragen .....	8
4.4.1	Angebotsfrist für das Angebot .....	8
4.4.2	Anforderungen an die Kalkulationstabellen .....	8
4.4.3	Preise .....	9
4.4.4	Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke .....	9
4.4.5	Gliederung der Angebote .....	9
4.4.6	Abgabe in deutscher Sprache .....	10
4.4.7	Unterschrift und Änderungen .....	10
4.4.8	Bestätigung des Betriebskonzepts .....	10
4.3	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen .....	10
5.	Ausschlussgründe und Eignung .....	10
5.1	Ausschlussgründe .....	10
5.2	Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit .....	11
5.3	Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit, Referenzen .....	11
5.5	Nachunternehmer .....	11
5.6	Einhalten der Vorschriften und Normen .....	12
5.7	Ausschlussgründe .....	12
5.8	Überkompensationskontrolle .....	12

5.9	Bietergemeinschaften/Projektgesellschaften .....	12
5.10.1	Unterschrift bei Bietergemeinschaften .....	13
5.10.2	Nachweise bei Bietergemeinschaften .....	13

### **Anlagenverzeichnis**

Anlage 2	Liste der vorzulegenden Unterlagen
Anlage 3	Anforderungen an die Kalkulationserstellung
Anlage 4	Vordruck Angebotsschreiben
Anlage 5	Eigenerklärung
Anlage 6	Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG)

## **1 Grundlagen der Ausschreibung**

### **1.1 Auftraggeber**

Auftraggeber (AG) ist das

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)  
Dorotheenstraße 8  
70173 Stuttgart

### **1.2 Einführung**

Der Auftraggeber beabsichtigt, Eisenbahnverkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr zu vergeben. Die Verkehrsleistungen können mit fahrleitungsunabhängigen Gebrauchtfahrzeugen erbracht werden. Diese Vergabeunterlagen enthalten die Anforderungen, die die Bieter bei der Angebotsabgabe erfüllen müssen.

### **1.3 Ausgangslage**

Die ausgeschriebenen Verkehrsleistungen sind im Gebiet des Landes Baden-Württemberg zu erbringen. Das Land Baden-Württemberg ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) Träger des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Sinne des § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und damit Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts. Das Ministerium für Verkehr (VM) vertritt das Land Baden-Württemberg.

Die NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) führt das Vergabeverfahren im Auftrag des VM durch. Inhaltliche Entscheidungen trifft der Auftraggeber.

Die Unterlagen für Teil C dieser Vergabeunterlagen („Zusatzinformationen zur Angebotserstellung, für die der Auftraggeber keine Haftung übernimmt“) hat der Auftraggeber nach seinen Möglichkeiten und nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Bieter werden jedoch um Verständnis gebeten, dass der Auftraggeber nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen einstehen kann. Die Bieter haben sich vorrangig selbst ein Bild von den tatsächlichen Gegebenheiten zu machen und die Angaben des Auftraggebers entsprechend zu überprüfen. Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen.

Der Bieter bestätigt mit seinem Angebot, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Angebotes informiert zu haben. Er erkennt an, dass der Auftraggeber im Rahmen des vorgenannten Absatzes keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen übernehmen und er hieraus keine Ansprüche herleiten kann.

## **2 Gegenstand und Ziel der Ausschreibung**

### **2.1 Gegenstand der Ausschreibung/Auftragsdauer**

Die Ausschreibung umfasst die Verkehrsleistungen auf dem ausgeschriebenen Netz der Krebsbachtalbahn Neckarbischofsheim Nord und Hüffenhardt.

Der Auftraggeber beabsichtigt, die Verkehrsleistungen für den Zeitraum vom xx.05.2021 bis 31.12.2021 zu vergeben. Nähere Einzelheiten enthält § 10 des Verkehrsvertrages.

Der Leistungsumfang der zu vergebenden Verkehrsleistungen beträgt ca. 9.000 Zugkilometer p.a. Der genaue Leistungsumfang ist in Anlage 1 (Betriebsprogramm) zum Verkehrsvertrag geregelt.

### **2.2 Losaufteilung**

Eine Losaufteilung ist aufgrund der betrieblichen Verknüpfungen aus betrieblichen Gründen nicht umsetzbar und aus wirtschaftlichen Gründen nicht darstellbar. Der Leistungsumfang der ausgeschriebenen Leistungen ist auch für mittelständische Eisenbahnverkehrsunternehmen geeignet.

### **2.3 Betriebsaufnahme**

Die Betriebsaufnahme richtet sich nach dem im Verkehrsvertrag genannten Zeitpunkt.

### **2.4 Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungsbedingungen sind im Verkehrsvertrag geregelt.

### **2.5 Verträge**

Der Auftraggeber schließt mit dem obsiegenden Bieter einen Verkehrsvertrag. Es handelt sich hierbei um einen Nettovertrag.

Die endgültige Fassung der Verträge wird mit der Abgabe des Angebotes vom Bieter anerkannt und mit der Zuschlagserteilung an den erfolgreichen Bieter für diesen verbindlich. Die spätere urkundliche Festlegung des Vertragsinhaltes erfolgt nach dem Zuschlag durch deklaratorische Unterzeichnung der Vertragsausfertigungen durch die Parteien.

Darüber hinaus sind alle sonstigen in den Vergabeunterlagen genannten Verträge abzuschließen.

### **3 Art und Ablauf des Verfahrens**

#### **3.1 Art der Vergabe**

Das Vergabeverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Der Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag, der den Schwellenwert gem. § 106 Abs. 2 GWB nicht erreicht. Die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz sind tragende Grundsätze von Vergabeverfahren.

#### **3.2 Angebotsaufforderung**

Mit den vorliegenden Vergabeunterlagen werden die Bieter um Abgabe eines verbindlichen Angebotes für die ausgeschriebenen Leistungen gebeten.

#### **3.3 Wertungskriterien**

Der Zuschlag wird, nach Abgabe und Auswertung der Angebote, gemäß § 43 UVgO auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Einziges Wertungskriterium ist der **wertungsrelevante Zuschussbetrag** über die Vertragslaufzeit.

#### **3.4 Angebotsbindefrist**

Die Bieter sind verpflichtet, sich bis **15.05.2021** an ihr Angebot zu binden. Nach Ablauf der Angebotsfrist und bis zum Ablauf der Angebotsbindefrist sind die Bieter an ihre Angebote gebunden und dürfen diese nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die vorgegebene Angebotsbindefrist bei Überarbeitung dieser Vergabeunterlagen zu verlängern.

#### **3.5 Erstattung von Aufwendungen**

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Ausschreibungsvorgangs entstehen, werden grundsätzlich nicht erstattet.

Im Falle einer Aufhebung des Verfahrens sind – soweit rechtlich zulässig – Entschädigungsansprüche der Bieter ausgeschlossen.

#### **3.6 Nicht berücksichtigte Angebote**

Bieter unterliegen mit der Abgabe ihrer Angebote den besonderen Bestimmungen des § 46 UVgO.

### **3.7 Aufhebung**

Die Aufhebung der Vergabe kann nach Maßgabe des § 48 UVgO erfolgen. Der Auftraggeber und die Bieter tragen für diesen Fall – soweit rechtlich zulässig – die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens jeweils entstandenen Kosten.

Für den Fall der Aufhebung sind, soweit rechtlich zulässig, Schadensersatzansprüche der Bieter ausgeschlossen.

Der Auftraggeber behält sich außerdem ausdrücklich vor, eine weitere Verhandlungsrunde durchzuführen. Dies gilt insbesondere als milderer Mittel im Vergleich zu einer Aufhebung, wenn beispielsweise alle Angebote unwirtschaftlich sind oder alle Bieter Fahrzeuge anbieten, die nicht die bezeichneten Mindestanforderungen erfüllen.

### **3.8 Geheimhaltung**

Alle Unterlagen, die den Bietern im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung des Landes nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Bieter haben sämtliche in den Unterlagen enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Die vom Bieter beschäftigten Mitarbeiter sind zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für die vom Bieter beauftragten Unternehmen.

Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten, müssen die Vergabeunterlagen auf Verlangen des Auftraggebers zurückgeben.

Die Bieter werden gebeten, für den Fall einer gerichtlichen Prüfung geheimhaltungsbedürftige Teile und Anlagen ihres Angebots zu kennzeichnen.

Der Auftraggeber wird den Geheimhaltungsgrundsatz streng beachten. Die Bieter werden jedoch darauf hingewiesen, dass neben den Auftraggebern auch Mitarbeiter des MVI und der NVBW sowie zur Vorbereitung und Unterstützung im Vergabeverfahren betraute Berater über Verfahrensinhalte in Kenntnis gesetzt werden dürfen. Diese Dritten sind jedoch von den Auftraggebern zur Geheimhaltung verpflichtet worden.

## **4 Bewerbungsbedingungen**

### **4.1 Vergabeunterlagen**

Die Vergabeunterlagen stehen auf folgender geschützten Webseite im Internet zur Verfügung und können dort eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.nvbw.de/vergabeverfahren/spnv-vergaben>

Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch der Webseite unterrichten.

#### **4.2 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen/Rückfragen**

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die dem Bieter mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so soll der Bieter die Vergabestelle unverzüglich nach Erkennen dieser Unklarheiten und vor Angebotsabgabe ausschließlich in deutscher Sprache schriftlicher Form über das **Portal** darauf hinweisen.

Fragen zum Angebot müssen **ausschließlich** schriftlich in deutscher Sprache bis zum  
**Montag, 19.04.2021, 12:00 Uhr**  
auf dem Portal von **DTVP** unter **www.dtvp.de** mit **angegebener Nummer** eingereicht werden.

Die Antworten werden ebenfalls schriftlich gegeben. Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, in anonymisierter Form an alle Bewerber bekannt gegeben.

#### **4.4.1 Angebotsfrist für das Angebot**

Das Angebot muss vollständig, in deutscher Sprache und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben bis zum

**Montag, 26.04.2021, 12:00 Uhr**

in elektronischer Form bei der

**NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH**  
**Vergabestelle**

auf dem Portal von **DTVP** unter **www.dtvp.de** mit **angegebener Nummer** vorliegen.

Angebote, die zu diesem Zeitpunkt nicht in vollständiger Form vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Öffnung erfolgt am selben Tag bei der NVBW. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen.

Die Angebote werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Die von den Bietern erbetenen personenbedingten Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert.

#### **4.4.2 Anforderungen an die Kalkulationstabellen**

Die ausgefüllten Kalkulationstabellen (Anlage 3 zum Verkehrsvertrag) sind im Angebot vorzulegen und als Excel-Datei dem Angebot beizufügen.

Da die vorzulegenden Dateien in einer Datenbank überprüft und ausgewertet werden, wird gebeten, die Dateistruktur der Kalkulationstabellen nicht zu verändern, insbesondere keine Leerzeilen/Spalten zu löschen oder neue Leerzeilen/Spalten einzufügen.



Hinweis: Erweisen sich die Annahmen, die der Bieter seiner Kalkulation zugrunde gelegt hat, im Nachhinein als falsch, berechtigt dies den Bieter nicht zu Änderungen des angebotenen Preises für die Erbringung des Leistungsangebotes. Der Bieter hat sein Angebot sorgfältig zu kalkulieren und trägt das Risiko eines Kalkulationsirrtums.

Der Auftraggeber übernimmt keine Kalkulationsrisiken.

Die Anforderungen der Anlage 3 sind einzuhalten.

#### **4.4.3 Preise**

Einheitspreise (Spalte „Euro je Einheit“ im Kalkulationsschema) sowie Werte „Euro je Zugkm“ sind in Euro mit vier Nachkommastellen, alle anderen Preise in Euro mit vollen Cent, also mit zwei Nachkommastellen, ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

#### **4.4.4 Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke**

Für die Angebote sind die von den Auftraggebern überlassenen Formblätter/Vordrucke (ggf. Kopien), soweit sie vorgegeben sind, zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Fassungen ist unzulässig, sofern in den Verfahrensunterlagen nichts anderes geregelt ist.

Für das Angebotsschreiben (Anlage 4), die Eigenerklärung (Anlage 5), die Tariftreueerklärung (Anlage 6) sowie die Angebotskalkulation (Anlage 3 zum Verkehrsvertrag) haben die Bieter die Vordrucke zu verwenden, die dem Bieter gemeinsam mit den Verfahrensunterlagen zur Verfügung gestellt werden.

#### **4.4.5 Gliederung der Angebote**

Anlage 2 („Liste der vorzulegenden Unterlagen“) enthält eine Liste der vorzulegenden Unterlagen und Erklärungen. Diese Liste hilft sowohl den Bietern als auch der Vergabestelle bei der Prüfung der Vollständigkeit des Angebotes. Es wird gebeten, die vorgegebene Gliederung einzuhalten. Eine clause-by-clause Kommentierung des Fahrzeuglastenheftes ist zulässig.

Die vorzulegenden Unterlagen und Erklärungen dienen dazu, die Erfüllung der Mindestanforderungen zu prüfen.

Die Aufzählung in Anlage 2 ist abschließend. Weitere als die in Anlage 2 genannten Unterlagen sind nicht vorzulegen.

#### **4.4.6 Abgabe in deutscher Sprache**

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Bieter müssen erforderlichenfalls neben dem Original einer in einer Fremdsprache verfassten Erklärung/eines fremdsprachigen Nachweises auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

#### **4.4.7 Unterschrift und Änderungen**

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei und alle Eintragungen dokumentenecht sein. Änderungen an den Mindestanforderungen der Vertragsbedingungen und des Lastenhefts nebst Anlagen sind unzulässig.

Ein Angebot muss im Original auf dem beigefügten Angebotsschreiben (Anlage 4) unterschrieben sein. Eine weitere Unterschrift ist nicht erforderlich.

#### **4.4.8 Bestätigung des Betriebskonzepts**

Das EVU ist dafür verantwortlich, dass die von ihm ausgewählten Fahrzeuge die dem Betriebsprogramm zugrunde gelegten Fahrzeiten einhalten. Es hat dies in seinem Angebot zu bestätigen.

### **4.3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

## **5. Ausschlussgründe und Eignung**

### **5.1 Ausschlussgründe**

Zur Prüfung der Eignung muss der Bieter erklären, ob die unter §§ 123 und 124 GWB genannten Fälle auf ihn zutreffen und inwiefern eine Selbstreinigung nach § 125 GWB vorliegt.

Für diese Erklärungen muss der Vordruck Anlage 5 genutzt werden.

Von der Teilnahme am Verfahren werden Angebote ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 42 UVgO vorliegen.

## **5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat der Bieter folgende Erklärung vorzulegen:

- Erklärung, dass er finanziell und wirtschaftlich in der Lage ist, die geforderten Leistungen zu erbringen.

Für diese Erklärung muss der Vordruck (Anlage 5) genutzt werden.

- Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, aus dem auch die Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse hervorgehen.

Falls durch einen Bewerber kein eigener Geschäftsbericht herausgegeben wird, ist die Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. des Lageberichts) sowie eine Erklärung über die aktuellen Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse ausreichend. Diese Unterlagen sind für das Jahr 2020 vorzulegen. Liegen diese Unterlagen für das Jahr 2020 noch nicht vor, sind sie für das Jahr 2019 vorzulegen.

## **5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit, Referenzen**

Zur Beurteilung der für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit, sind vom Bieter folgende Erklärungen vorzulegen:

1. Erklärung, dass eine Genehmigung nach § 6 AEG vorliegt, bzw. Darlegung, wie diese bis zur Betriebsaufnahme erlangt werden soll. Für diese Erklärung muss der Vordruck (Anlage 5) genutzt werden.
2. Aussagen zum schienenverkehrsspezifischen Know-how des Bewerbers, insbesondere zur Erfahrung mit Schienenpersonennahverkehr im ländlichen Raum.
3. Erfahrungen mit Verkehrs- und Tarifkooperationen.
4. Angaben zu vorgesehenen Kooperationspartnern und ggfs. Subunternehmern, die Verkehrs- oder Vertriebsleistungen im Auftrag des Bieters erbringen sollen.
5. ausführliche Angaben zu Referenzprojekten.

## **5.5 Nachunternehmer**

Beabsichtigt ein Bieter bereits bei Angebotsabgabe, für wesentliche Hauptleistungen Drittunternehmen (z.B. Nachunternehmer, verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) vorzusehen, so ist das Drittunternehmen spätestens im Angebot zu benennen und Art und Umfang der für den Dritten vorgesehenen Leistungen zu bezeichnen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind für die Drittunternehmen die in der Vergabebekanntmachung geforderten Nachweise, Erklärungen und Angaben einzureichen. Der Auftraggeber kann dieses

Verlangen auf bestimmte Nachweise, Erklärungen und Angaben sowie auf einzelne Drittunternehmen beschränken.

Es sind nur solche Drittunternehmen anzugeben, deren Einsatz zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe beabsichtigt ist und bereits namentlich bekannt sind bzw. auf den beabsichtigten Einsatz von Drittunternehmen hinzuweisen, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe aber noch nicht namentlich feststehen.

## **5.6 Einhalten der Vorschriften und Normen**

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleihunternehmen, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben bei Angebotsabgabe die erforderlichen Verpflichtungserklärungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden Württemberg (LTMG) oder § 4 Abs. 1 LTMG abzugeben, soweit diese noch nicht im Teilnahmewettbewerb abgegeben wurden. Bieter müssen sich gemäß § 6 Abs. 2 LTMG außerdem verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG durch die Nachunternehmer sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen der Nachunternehmer vorzulegen. Auf § 5 Abs. 4 LTMG wird hingewiesen. Die besonderen Vertragsbedingungen nach dem LTMG werden Vertragsbestandteil.

Entsprechende Vordrucke sind den Vergabeunterlagen als Anlage beigefügt (Anlage 6).

Auf § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) wird hingewiesen.

## **5.7 Ausschlussgründe**

Der Auftraggeber behält sich vor, Angebote nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 UVgO auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Angebote, die die in diesem Schreiben und seinen Anlagen genannten Mindestanforderungen nicht erfüllen.

## **5.8 Überkompensationskontrolle**

Der Auftraggeber behält sich vor, nach den gesetzlichen Voraussetzungen und Vorgaben eine Überkompensationskontrolle nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführen.

## **5.9 Bietergemeinschaften/Projektgesellschaften**

Bietergemeinschaften/Projektgesellschaften dürfen nur bis zur Abgabe der Angebote gebildet werden. Angebote von nachträglich gebildeten Bietergemeinschaften/Projektgesellschaften werden ausgeschlossen.

### **5.10.1 Unterschrift bei Bietergemeinschaften**

Bietergemeinschaften sind zulässig. Das Angebot einer Bietergemeinschaft muss von allen an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot der Bietergemeinschaft vor. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung Alleingeschäftsführerbefugnis zu, so genügt die Unterschrift dieses Mitglieds. Die Alleingeschäftsführerbefugnis ist in diesem Fall nachzuweisen.

### **5.10.2 Nachweise bei Bietergemeinschaften**

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften müssen die o.g. Nachweise für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt.

Bietergemeinschaften müssen eine(n) einzige(n) Ansprechpartner(in) benennen.

Soweit mehrere Unternehmen im Rahmen der Vergabe miteinander kooperieren (z.B. über ein gemeinsames Tochterunternehmen oder im Rahmen einer Bietergemeinschaft), wird darum gebeten, für eine Prüfung durch den Auftraggeber erschöpfend darzulegen, dass die Bietergemeinschaft als Ganzes sowie die Mitgliedschaft der einzelnen Unternehmen in der Bietergemeinschaft zulässig ist.